

# **Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ der Gemeinde Mestlin**

## **Begründung**

### **Satzungsfassung**

**Fassung vom 23.05.2023**

Bauleitplanung:

**Amt Goldberg-Mildenitz**

Lange Straße 67

19399 Goldberg



Planverfassende:

**BPM Ingenieure GmbH**

Waisenhausstraße 10

09599 Freiberg



Projekt-Nr.:

10-21-102

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anlass und Planungsziele</b> .....	<b>5</b>
1.1 Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets .....	6
1.1.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs .....	6
1.1.2 Beschreibung des Geltungsbereiches .....	8
1.2 Übergeordnete Planungen .....	8
1.2.1 Landes- und Regionalplanung.....	8
1.2.2 Flächennutzungsplan.....	12
1.3 Sonstige Bindungen / Schutzgebiete.....	13
<b>2 Vorhabenbeschreibung</b> .....	<b>15</b>
<b>3 Inhalte des Bebauungsplans</b> .....	<b>16</b>
3.1 Art der baulichen Nutzung .....	16
3.2 Maß der baulichen Nutzung .....	16
3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ).....	16
3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen .....	17
3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	17
3.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche .....	17
3.4 Erschließung .....	17
3.4.1 Verkehrserschließung.....	17
3.4.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.....	17
3.4.3 Niederschlagswasser.....	18
3.4.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung .....	18
3.4.5 Löschwasserversorgung .....	18
3.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	19
<b>4 Berücksichtigung der Umweltbelange</b> .....	<b>20</b>
4.1 Umweltbericht .....	20
4.2 Vorprüfung der Auswirkungen auf ein NATURA-2000-Gebiet .....	21
4.3 Artenschutz.....	21
<b>5 Grünordnerische Festsetzungen</b> .....	<b>22</b>
5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	22
5.1.1 Private Grünflächen .....	22
5.1.2 Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen .....	22
5.1.3 Externe Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft.....	22
5.1.4 Bodenschutz .....	22

5.1.5	Artenschutz .....	23
5.2	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen .....	23
5.2.1	Boden- und Flächeninanspruchnahme .....	23
5.2.2	Boden- und Gewässerschutz .....	23
5.2.3	Oberboden .....	24
5.2.4	Aushubmaterial .....	24
5.2.5	Niederschlagswasser .....	24
5.2.6	Schallschutz .....	24
5.2.7	Schutz vor Geruchsbelästigungen .....	24
5.2.8	Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen .....	24
5.3	Hinweise .....	25
5.4	Sonstige Nebenbestimmungen aus der TÖB- und Behördenbeteiligung .....	25
5.5	Wesentliche Auswirkungen der Planung .....	27
<b>6</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Verweise .....</b>	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet Mestlin / Quelle: <a href="https://earth.google.com">https://earth.google.com</a> .....	7
Abbildung 2:	Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stand 08.06.2020, Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim) .....	7
Abbildung 3:	Geltungsbereich des B-Plans in der Raumnutzungskarte RREP Westmecklenburg (Quelle <a href="https://www.region-westmecklenburg.de/">https://www.region-westmecklenburg.de/</a> ) .....	11
Abbildung 4:	Geltungsbereich des Bebauungsplans im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mestlin (2003) .....	13
Abbildung 5:	Lage des Bebauungsplanes gegenüber den Schutzgebieten (Quelle: GeoSN) .....	14

## Anhang

Anhang 1: Umweltbericht in der Fassung Februar 2023

## Anlagen

- Anlage 1 Vertrag zur Rechteübertragung aus dem Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ mit Reservierungsklausel (08.08.2022 und 02.03.2023)
- Anlage 2 Natura 2000-Vorprüfung Änderung der Biogasanlage Ruest (IVW Ingenieurbüro GmbH, Dezember 2021)
- Anlage 3 Stellungnahme zu Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Biogasanlage Ruest GmbH&Co.KG (24.09.2021, EnviTec Biogas)

## Rechtliche Grundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
4. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
5. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
6. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

## 1 Anlass und Planungsziele

Eines der entscheidenden strategischen Ziele der deutschen Energiepolitik besteht darin, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern und somit eine umweltschonende Energieversorgung in Deutschland zu sichern. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) wurden dafür Voraussetzungen geschaffen. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a., dass bis zum Jahr 2050 der gesamte in Deutschland produzierte und verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt wird; der dafür erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen (§ 1 EEG 2021). Die Nutzung von Bioenergie spielt dabei neben der Windenergie eine entscheidende Rolle.

Die auf den Flurstücken 16/5 und 16/8 bestehende Biogasanlage in Ruest (Gemeinde Mestlin) wurde 2007 genehmigt und 2008 in Betrieb genommen. Im Jahr 2020 erfolgte ein Betreiberwechsel an die Biogas Ruest GmbH. Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurückliegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technischen Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen. Die Betriebsabläufe der Biogasanlage sollen unter Berücksichtigung der technischen Neuerungen der vergangenen Jahre optimiert werden. Damit besteht zukünftig die Möglichkeit, dass ohne die wesentliche Erhöhung des Rohstoffinputs mehr Rohbiogas produziert wird. Sofern die erzeugte Menge an Rohbiogas jedoch den Grenzwert von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr überschreitet, kann die Anlage nicht weiter privilegiert betrieben werden. Gleiches gilt für eine Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW.

Das Planerfordernis ergibt sich aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Demzufolge ist eine Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, um die planungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplante Optimierung der bestehenden Biogasanlage zu schaffen.

### **Ziele des Bebauungsplanes sind:**

1. Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes der Biogasanlage in Ruest durch Festsetzung des *Sonstigen Sondergebietes „Biogas“* nach § 11 BauNVO
2. Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Modernisierung der Anlage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 16/5 und 16/8, Flur 2, Gemarkung Ruest der Gemeinde Mestlin, Amt Goldberg-Mildenitz und hat eine Flächengröße von ca. 1,6 ha.

Mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Biogas“ sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung der bestehenden Biogasanlage sowie deren Modernisierung geschaffen werden. Im Sonstigen Sondergebiet „Biogas“ sollen Anlagen zur Erzeugung von Biogas aus der Biomasse mit allen dazugehörigen baulichen, technischen und sonstigen Anlagen zugelassen werden.

Die Flächen befinden sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren nach § 8 – 10 BauGB wird sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange, wie beispielsweise naturschutzfachliche Belange, ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne durch die Städte und Gemeinden aufzustellen, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert. Zwischen Amt Goldberg-Mildenitz und Biogas Ruest GmbH wurde zum Aufstellungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen, in welchem sich die Biogas Ruest GmbH zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

## **1.1 Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets**

### **1.1.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs**

Das mit einer Biogasanlage bebaute Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ruest im Norden des Gemeindegebietes Mestlin, Amt Goldberg-Mildenitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Mestlin liegt ca. 45 km vom Oberzentrum Schwerin und ca. 18 km vom Mittelzentrum Parchim entfernt am Westrand der Mecklenburgischen Seenplatte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist weitgehend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und befindet sich östlich vom Kreuzungsbereich der K 115 (Ruest Krug) und der Landstraße L16 (Abbildung 1). Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im **Norden** durch die Kreisstraße Ruest Krug (K115),
- im **Osten und im Süden** durch landwirtschaftliche Flächen,
- im **Westen** die Siedlungsbereichsfläche mit baulichen Anlagen des ehemaligen Schweinemastbetriebes.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich der Geltungsbereichsgrenze, ca. 265 m entfernt (ein Einfamilienhaus).



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet Mestlin / Quelle: <https://earth.google.com>

Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke 16/5 und 16/8, Flur 2, Gemarkung Ruest der Gemeinde Mestlin (Abbildung 2) und hat eine Flächengröße von ca. 1,6 ha.



Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stand 08.06.2020, Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim)

### **1.1.2 Beschreibung des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein vorhandenes Biogasanlagengelände. Die Betriebsfläche ist teilversiegelt und mit baulichen Anlagen überbaut:

- Annahmebehälter
- Fermenter
- Gärrestspeicher
- Technikgebäude mit einer BHKW-Anlage
- Notfackel
- Silagefläche

Nicht befestigte Flächen sind durch Raseneinsaat begrünt. Das komplette Gelände der Biogasanlage ist durch einen vorhandenen Wall umschlossen. Die Höhe des vorhandenen Walls beträgt ca. 2,00 m bei einer Höhe von ca. 75,00 – 75,50 m ü.NN, somit ist die Sicherheit vor unkontrolliert auslaufendem Gärrest gewährleistet.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha befindet sich im privaten Eigentum. Durch Erbbaupachtvertrag ist die Biogas Ruest GmbH zum Betrieb einer Biogasanlage auf den benannten Flurstücken berechtigt.

## **1.2 Übergeordnete Planungen**

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

### **1.2.1 Landes- und Regionalplanung**

#### Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) bildet die Grundlage aller weiteren räumlichen Planungen, u.a. für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) in den vier Planungsregionen des Landes und die darunter angesiedelten Planungen der Kommunen. Es besteht aus Text und Karte im Maßstab 1:250.000 und enthält die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen.

Das LEP M-V koordiniert damit unterschiedlichste Ansprüche an die Räume, Regionen und Orte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Entsprechend den Raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie
- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich.

Das Plangebiet wird bereits für den Betrieb der Biogasanlage genutzt, diese wurde 2007 als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Durch die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsanlage werden keine neuen Flächen beansprucht, dementsprechend steht das Planungsziel nicht im Nutzungskonflikt mit den Vorbehaltsgebieten des LEP M-V.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind außerdem die Aussagen zum Thema Energie unter Pkt. 5.3 (1 und 2) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern relevant:

- (1) *„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*
- (2) *Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen*
  - *zur Energieeinsparung,*
  - *der Erhöhung der Energieeffizienz,*
  - *der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
  - *der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen**in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.*

*Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“*

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern, u.a. der Nutzung von Biomasse, kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die Energieerzeugung durch Biogasanlagen sowie deren technische Modernisierung zur Steigerung der Energieeffizienz tragen dem Klima- und Naturschutz sowie zur Energiewende bei. Somit entspricht das Planungsvorhaben dem Ziel der Landesplanung, erneuerbare Energien auszubauen. Durch Betrieb und technische Nachrüstung einer bestehenden Biogasanlage wird zudem die Neuinanspruchnahme der Außenbereichsflächen vermieden und dadurch auch die Auswirkungen auf die raumbedeutsamen Funktionen Tourismus, Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege vermieden bzw. wesentlich reduziert.

### **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011)**

Gemäß raumordnerischen Festlegungen des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Karte Ost) mit dem Stand von August 2011, befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Das Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege umrandet den Geltungsbereich, ohne diesen zu überdecken (Abbildung 3).

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird eine bestehende Biogasanlage planungsrechtlich gesichert, das Betriebsgelände wird nicht erweitert, es werden also keine zusätzlichen Flächen überplant. Das Vorhaben steht somit nicht im Nutzungskonflikt mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

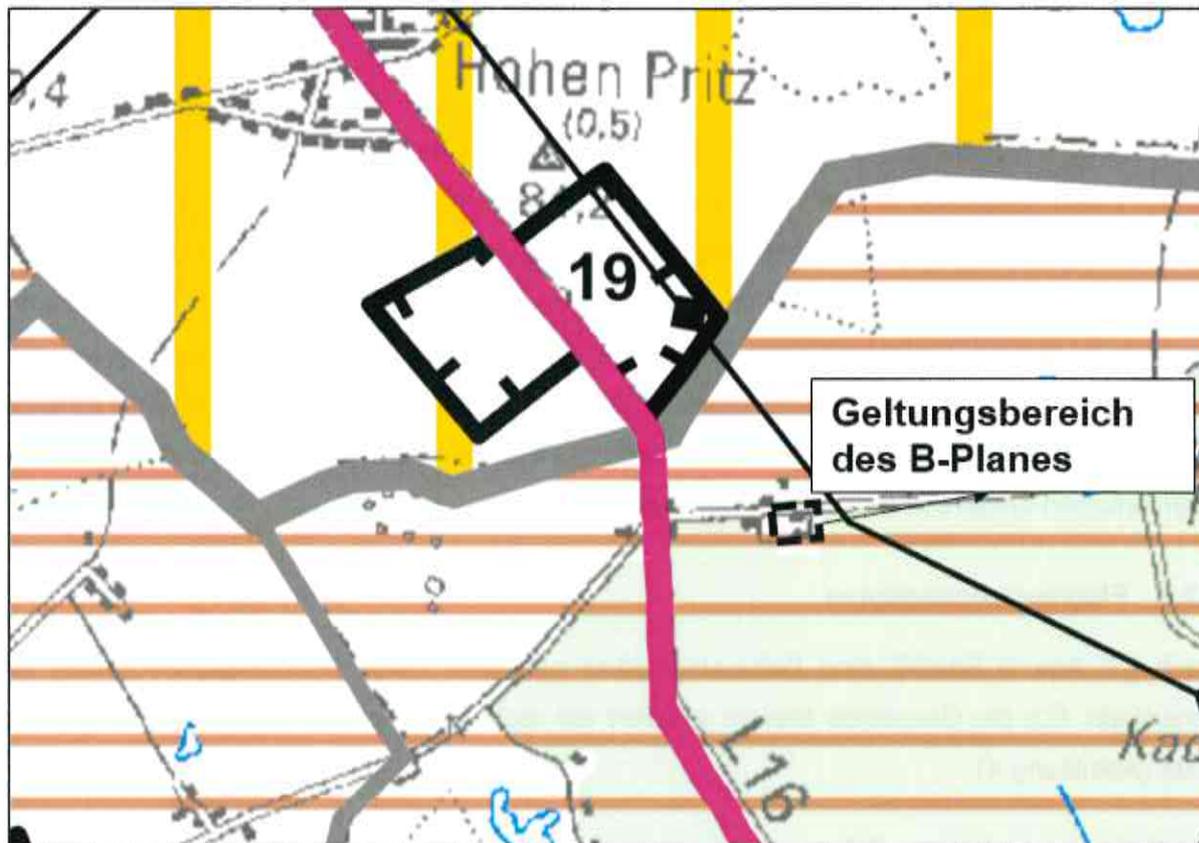


Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plans in der Raumnutzungskarte RREP Westmecklenburg (Quelle <https://www.region-westmecklenburg.de/>)

Aufgrund der besonderen Entwicklungsvoraussetzungen werden gemäß 3.1.1 LEP M-V ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis festgelegt. Gemäß Übersichtskarte 3 zur Raumstruktur des RREP Westmecklenburg ist die Gemeinde Mestlin als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, Mestlin ist als Siedlungsschwerpunkt eingestuft.

Laut RREP Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume, Nr. 4 sollen „Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen ländlichen Räume geben können“.

Die Belange der Landwirtschaft haben in den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen ein besonderes Gewicht.

Durch Erhalt und Modernisierung der bestehenden Biogasanlage in Ruest wird eine Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen an anderer Stelle vermieden.

Somit werden durch den Bebauungsplan keine Grundsätze und Ziele der Regionalplanung negativ beeinflusst.

Das Kapitel 6.5 „Energie“ des RREP WM befindet sich zurzeit in Teilfortschreibung (Stand 2021). Demzufolge soll in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare, wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden sowie dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausemissionen durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und weitere Erschließung und regionale Nutzung der erneuerbaren Energien beigetragen werden. Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzeption erfolgen. Das Planvorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

### **1.2.2 Flächennutzungsplan**

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für die Gemeinde Mestlin existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan von 2003 (Abbildung 4).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dargestellt und wird zusätzlich im Osten des Plangebietes durch eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ teilweise überlagert.

Dem Planungsziel – Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Biogas“ - steht die aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegen. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden, deshalb ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet Biogasanlage Ruest wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin durchgeführt. Der Bereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 und wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogas“ (SO Biogas) dargestellt.

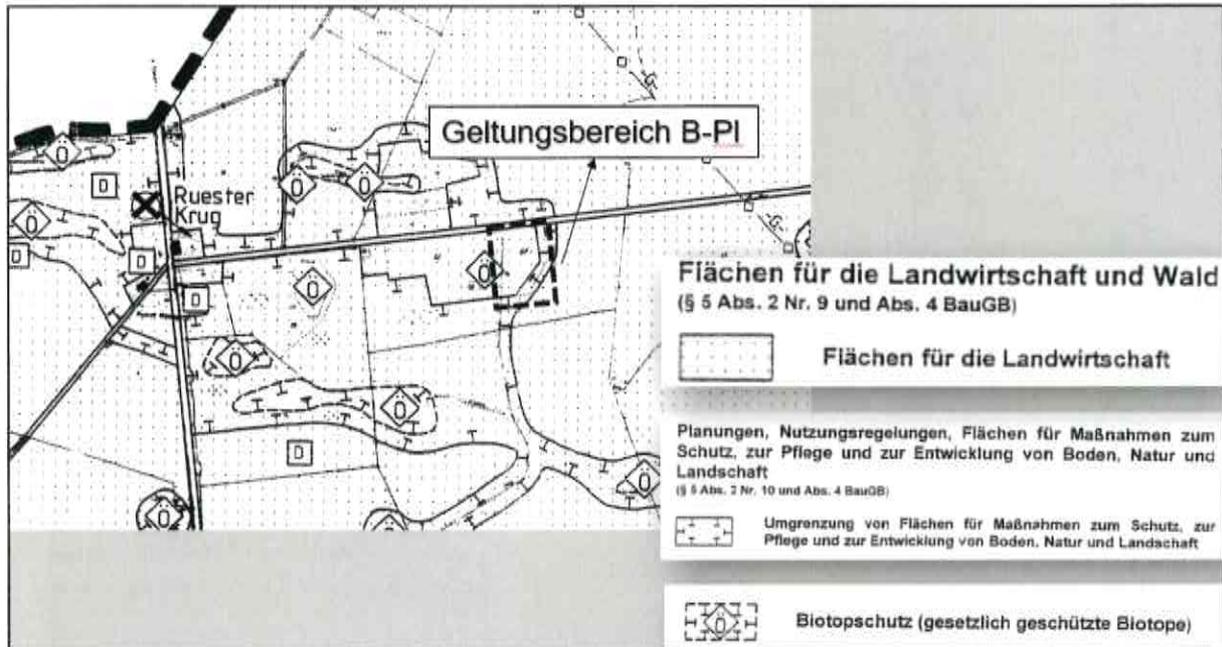


Abbildung 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mestlin (2003)

### 1.3 Sonstige Bindungen / Schutzgebiete

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach BImSchG genehmigt und angezeigt wurde: Windfarm Hohen Printz. Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird teilweise durch ein Natura 2000-Gebiet tangiert, und zwar durch das EU-Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“, welches die östliche Teilfläche des Geltungsbereichs überlagert (Abbildung 5).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt, um die Auswirkungen auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der zu schützenden Vogelarten zu untersuchen. Die Natura-2000-Vorprüfung liegt dem Umweltbericht als Anlage 1 bei.

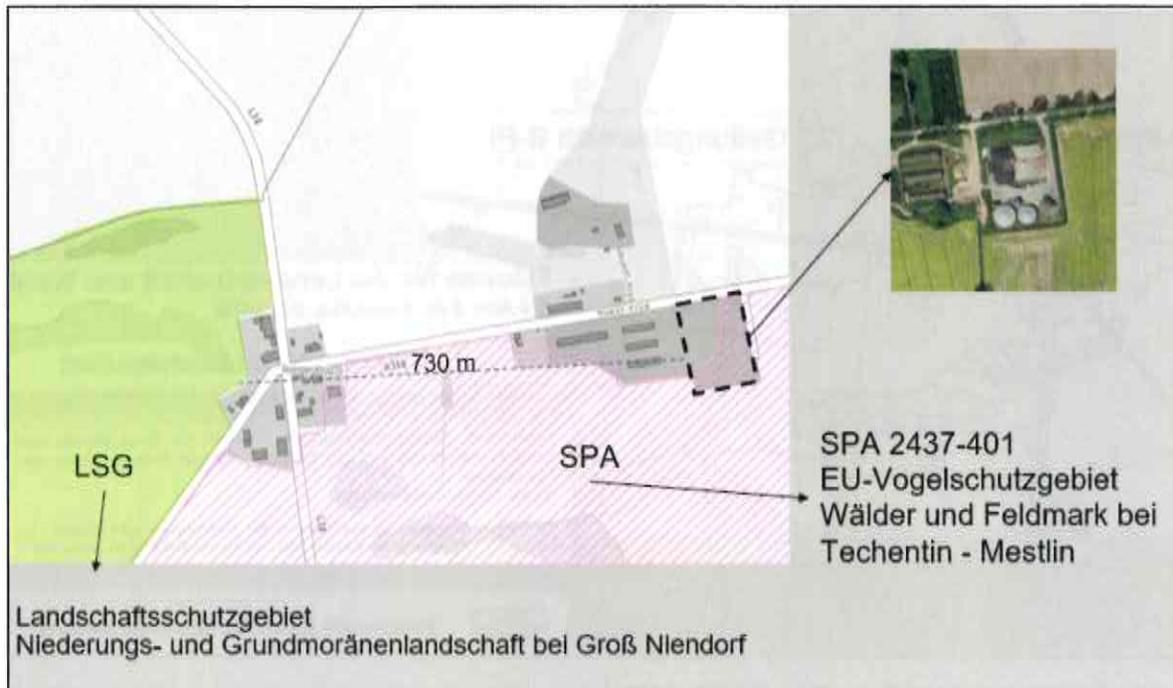


Abbildung 5: Lage des Bebauungsplanes gegenüber den Schutzgebieten (Quelle: GeoSN)

## 2 Vorhabenbeschreibung

Unter Berücksichtigung der technischen Neuerungen und der gesetzlichen Anforderungen der vergangenen Jahre sollen die Betriebsabläufe der bestehenden Biogasanlage optimiert werden. Damit besteht zukünftig die Möglichkeit, ohne wesentliche Erhöhung des Rohstoffinputs mehr Rohbiogas zu produzieren und dadurch die Biogasanlage wirtschaftlicher und flexibler zu betreiben. Die Modernisierung der Biogasanlage kann beispielweise folgende Änderungsmaßnahmen beinhalten (Bescheid gemäß § 15 BImSchG vom 13.04.2021):

- Anpassung der Inputstoffe zur Erhöhung der Gasproduktion
- Änderung Annahmebehälter (ohne Erweiterung der Grundfläche)
- Leistungserhöhung der Motorleistung des BHKW für eine mehr bedarfsorientierte Stromerzeugung
- Aufstellung einer mobilen Trockneranlage zur Nutzung der Abwärme des BHKW

Zusätzlich soll die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan ermöglicht werden.

Bei der Verbrennung des Biogases im BHKW fällt Wärme an. Diese Abwärme wird momentan zur Wärmeversorgung der Biogasanlage (Technikgebäude, Fermenter) genutzt. Um eine noch effizientere Wärmenutzung zu realisieren, ist beabsichtigt, die darüber hinaus anfallende Abwärme einer Trocknungsanlage zuzuführen, mit der z.B. Holzscheite und Holzhackschnitzel getrocknet werden können. Die Trocknungsanlage besteht aus einem Trockner und mehreren über flexible Luftschläuche angeschlossenen Trocknungscontainern.

Bei dem Trockner handelt es sich um ein akustisch und thermisch isoliertes Gehäuse aus einer Aluminiumkonstruktion, in dem neben der für den Trocknungsvorgang erforderlichen Gebläse- und Heizungstechnik auch die Steuerungstechnik untergebracht ist. Die vom BHKW zur Verfügung gestellte Abwärme wird zur Erzeugung von warmer Luft an den Trockner übergeben und von dort mittels eines Hochleistungsradialventilators über die Luftschläuche an die Container abgegeben, in denen die erwärmte Luft von unten nach oben durch das Trockengut strömt. Die Trocknungsanlage ist mit sechs Abluftöffnungen versehen, so dass insgesamt bis zu sechs Container angeschlossen werden können. Die mobile Trocknungsanlage wird auf einer bereits versiegelten Fläche aufgestellt und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

## **3 Inhalte des Bebauungsplans**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogas“ festgesetzt. Damit sollen Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Biomasse sowie der Lagerung und Verarbeitung von Produkten im Zusammenhang mit dieser Energieerzeugung planungsrechtlich gesichert werden. Die einzusetzende Biomasse besteht aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen Nebenprodukten.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Biogas“ sind bauliche Anlagen, die zur Erzeugung von Biogas aus der Biomasse dienen, zulässig:

- Anlagen zur Herstellung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen Nebenprodukten
- Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung der Ausgangs-, Zwischen- und Reststoffe
- Anlagen zur Aufbereitung vom Biogas zu Biomethan
- Anlagen zur Verteilung, Speicherung und Umwandlung der gewonnenen Energie
- für den Betrieb notwendige technische und sonstige untergeordnete Anlagen
- Nutzung der Wärme in Trocknungsanlagen.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

Basierend auf der bestehenden Überbauung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit der Biogasanlage wird die Grundflächenzahl GRZ mit 0,8 festgesetzt. Damit ist die maximal zulässige Ausnutzung der Fläche erreicht, die durch § 17 BauNVO für Sondergebiete vorgesehen ist. Die volle Ausschöpfung der Grundflächenzahl ist erforderlich, um den baulichen Bestand zu sichern, und wird durch den verhältnismäßig hohen Flächenbedarf für innerbetriebliche Wege sowie Lagerflächen bei einer Biogasanlage begründet.

### **3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen**

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximalen Oberkante ( $OK_{max}$ ) der baulichen Anlagen definiert. Die maximale Oberkante innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“ wird auf 16,00 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe gilt der nördlich des Technikgebäudes vorhandene Höhenpunkt HP Bolzen mit 74,08 m ü. NHN.

Eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen für technisch notwendige Dachaufbauten ist zulässig.

### **3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

#### **3.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO wird durch die Baugrenze in der Planzeichnung definiert.

### **3.4 Erschließung**

#### **3.4.1 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Zufahrtsmöglichkeit besteht über die öffentliche Straße Ruest-Krug (K15). Die Input-Stoffe (Maissilage und tierische Nebenprodukte) werden über Ruest-Krug zu der Biogasanlage transportiert. Die vorhandene Straße ist weiterhin geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen.

Im Anschlussbereich an die öffentliche Verkehrsfläche wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine private Verkehrsfläche festgesetzt. Die festgesetzte private Verkehrsfläche ist nur für eine betriebliche Nutzung im Zusammenhang mit der Biogasanlage vorgesehen und ist an der Zufahrt durch eine Toranlage von der öffentlichen Straße getrennt.

#### **3.4.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung**

Die Biogasanlage Ruest wird gemäß § 7 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV) an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt, die Realisierung des Anschlusses erfolgt bis zum 30.09.2022.

Ein Brauchwasseranschluss für die Biogasanlage ist auf dem Grundstück vorhanden. Bei dem Betrieb der Anlage fällt kein Abwasser an.

Das auf der Silagefläche anfallende Schmutzwasser/Silagesickersaft fließt zum Silagesickersaftscht ab und wird von dort aus in den Gärrestbehälter eingeleitet.

Durch Nutzung von Sanitäranlagen im Büro-/Technikgebäude fallen Hausabwässer an, diese werden in eine vorhandene abflusslose Sammelgrube eingeleitet und durch eine Fachfirma entsorgt.

### **3.4.3 Niederschlagswasser**

Das anfallende verschmutzte Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Silageplatte, Verkehrsflächen, Betriebswege) wird über die vorhandenen Schächte und Rohrleitungen gesammelt und in den Gärrestspeicher abgeleitet.

Das auf den unbefestigten Freiflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird am Anfallsort über die belebte Bodenzone breitflächig versickert. Diesbezüglich ist ein Antrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu stellen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen (Technikgebäude, Fermenter, Gärrestspeicher) wird auf die Grünflächen innerhalb des Grundstücks abgeleitet und über die belebte Bodenzone versickert.

### **3.4.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung**

Die Sonderbaufläche ist über einen Netzanschluss mit elektrischer Energie zu versorgen. Für die Eigenbedarfsversorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt die Anbindung über das Kundenkabel an das öffentliche Stromnetz.

Die Energieeinspeisung der Biogasanlage erfolgt über einen bereits vorhandenen Netzeinspeisepunkt. Eine Trafostation ist auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage vorhanden.

### **3.4.5 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der erteilten Betriebsgenehmigung der Biogasanlage durch die vorhandene öffentliche Löschwasserversorgung sichergestellt. Für das Betriebsgelände der Biogasanlage steht ein Löschwasserteich westlich der Anlage zur Verfügung.

### **3.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein angemessener Sicherheitsabstand zur Umsetzung der Seveso-III-RL ermittelt und dokumentiert (Stellungnahme zu Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL, Anlage 2 zu Umweltbericht).

In der Arbeitshilfe KAS-32 wird ein Achtungsabstand von ca. 200 Metern für Biogasanlagen zu schutzbedürftigen Gebieten, Nutzungen und Objekten benannt. Nach § 3 (5d) BImSchG sind Schutzobjekte ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der geringste Abstand von betroffenen Flurstücken zu einer schutzbedürftigen Bebauung beziehungsweise zu solchen Schutzobjekten beträgt mehr als 200 Meter, gemessen von den Flurstücksgrenzen der Biogasanlage Ruest.

Als angemessener Sicherheitsabstand der Biogasanlage der Biogas Ruest GmbH & Co. KG wird somit ein Abstand von 200 Metern angenommen. Im Umkreis von 200 m ab der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 4 befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die Berücksichtigung dieses Abstandes bei raumbedeutsamen Planungen gewährleistet langfristig die Erfüllung des Schutzziels von § 50 BImSchG.

## 4 Berücksichtigung der Umweltbelange

### 4.1 Umweltbericht

In der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des im Bebauungsplan beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. Zusätzlich werden Aussagen zur Emissionsvermeidung, zum sachgerechten Umgang mit entstehenden Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamen und effizienten Energienutzung sowie zur Anlagensicherheit hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen getroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und im Ergebnis Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zur Eingriffskompensation dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Ruest“ umfasst ausschließlich das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage. Damit werden hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter nur vorbelastete Flächen (Bodenversiegelung, Bodenaufschüttung, Geräuschimmissionen) genutzt. Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Es kommt zu einem Verlust von offenem Boden, der im Plangebiet allerdings massive Vorbelastungen aufweist, und dadurch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie zum Verlust von Vegetationsflächen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotopie können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

Die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ermittelt und bilanziert. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt extern über ein Ökokonto. Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind durch die bewertete Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Umweltbericht mit der vertiefenden Umweltuntersuchung wird als Anhang 1 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

## **4.2 Vorprüfung der Auswirkungen auf ein NATURA-2000-Gebiet**

Direkt an den Vorhabensstandort angrenzend bzw. teilweise überlagernd befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“, ein besonderes Schutzgebiet des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“. Ziel der Vorprüfung ist es, im Sinne einer Vorabschätzung mögliche Konflikte mit den Schutzziele des Gebietes aufzuzeigen sowie darzustellen, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Dabei bezieht sich der Schutzstatus auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Absehbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten sind zu untersuchen und zu beschreiben.

Da keine Ausdehnung der Biogasanlage über das derzeitige Betriebsgrundstück hinaus erfolgen soll, kann eine flächenbezogene Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. Es bleibt zu prüfen, welche Auswirkungen die Planung auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der zu schützenden Vogelarten hat.

Die durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung /Anlage 1/ kommt zum Ergebnis, dass die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen bei einer Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung als unerheblich angesehen werden können. Die durch die Umsetzung des Vorhabens hervorgerufenen, teilweise nur vorübergehenden Beeinträchtigungen führen - auch in Kumulation mit anderen Projekten und Plänen - in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer nicht dazu, dass das betrachtete Schutzgebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des betrachteten Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

## **4.3 Artenschutz**

Da die Änderungen der Biogasanlage ohne zusätzlichen Flächenverbrauch durchgeführt werden, ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung ist somit, in Abstimmung mit dem SB Artenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim (E-Mail vom 16.05.2022), nicht erforderlich. Der Umweltbericht sowie die Natura-2000-Vorprüfung enthalten bereits umfangreiche Informationen in Bezug auf den Artenschutz.

## **5 Grünordnerische Festsetzungen**

### **5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **5.1.1 Private Grünflächen**

*Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen von jeglichen baulichen Anlagen (auch Nebenanlagen) sowie Bodenversiegelungen freizuhalten sind.*

Die Festsetzung dient der Reduzierung des versiegelten Flächenanteils.

#### **5.1.2 Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen**

*Die unbebauten Flächen des Plangebietes sind durch die Einsaat geeigneter Gras-Kräuter-Mischungen zu begrünen.*

Die Festsetzung dient in erster Linie als ökologische Minimierungsmaßnahme.

#### **5.1.3 Externe Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft**

*Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt über ein Ökokonto. Aus dem Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ (LUP-061) der Flächenagentur M-V GmbH werden 4.240 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalente dem Bebauungsplan Nr. 4 zugeordnet.*

Die Festsetzung dient der Sicherstellung der Kompensation der durch den Bebauungsplan möglichen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Vertrag zum Ökokonto liegt als Anlage 2 dem Umweltbericht bei.

#### **5.1.4 Bodenschutz**

*Boden, der im Zuge von Baumaßnahmen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.*

*Werden bei Erdarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.*

Die Festsetzung dient dem gesetzlichen Bodenschutz.

### **5.1.5 Artenschutz**

*Bei der Ausführung von Baumaßnahmen ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und im Falle des Auffindens unverzüglich die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren.*

Durch die Festsetzung soll das Eintreten der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

## **5.2 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Im Rahmen der weiteren Planung sowie Erarbeitung des Umweltberichts werden die Auswirkungen der Planung weiter vertiefend geprüft und geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu begrenzen.

### **5.2.1 Boden- und Flächeninanspruchnahme**

*Während der Bauphase sind zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung nur Flächen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen außerhalb ist zu vermeiden.*

*Anlagenbedingte Versiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Der Standort der Holztrochnungsanlage ist so zu wählen, dass er sich ausschließlich innerhalb des bebauten Betriebsgeländes befindet. In Bereichen, in denen sich die Anlage eines technologischen Streifens bzw. einer Baustraße nicht vermeiden lässt, ist diese vollständig zurückzubauen und der Boden im Nachhinein aufzulockern.*

Die Maßnahme dient der Vermeidung zusätzlichen Flächenentzuges, zusätzlicher Bodenverdichtung und -versiegelung

### **5.2.2 Boden- und Gewässerschutz**

*Es sind Baumaschinen und Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik (z. B. 32. BImSchV und § 38 BImSchG) einzusetzen.*

Die Maßnahme dient dem Schutz von Boden und Wasser vor Kontaminationen durch austretende Betriebsstoffe bspw. bei Havarien.

### **5.2.3 Oberboden**

*Der Oberboden der zu bebauenden Bereiche ist zu entnehmen, getrennt zu lagern und auf geeigneten Flächen wieder einzubauen.*

Die Maßnahme entspricht dem gesetzlichen Bodenschutz.

### **5.2.4 Aushubmaterial**

*Das Aushubmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen und nicht vor Ort zu lagern.*

Die Maßnahme dient der Prüfung des Aushubmaterials auf Kontaminationen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

### **5.2.5 Niederschlagswasser**

*Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist über belebte Bodenschichten breitflächig zu versickern.*

Die Maßnahme dient der Sicherung der Wasserversorgung des Bodens sowie der Grundwasserneubildung.

### **5.2.6 Schallschutz**

*Die Holztrocknungsanlage sowie alle schallemittierenden Anlagen sind mit Schalldämpfern nach dem aktuellen Stand der Technik auszurüsten. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind zu gewährleisten.*

Die Maßnahme dient der Vermeidung und Minimierung von Lärmemissionen.

### **5.2.7 Schutz vor Geruchsbelästigungen**

*Hinsichtlich Geruchsimmissionen sind die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Luft einzuhalten. Durch Ausschöpfung aller baulichen und organisatorischen Maßnahmen sind entsprechende Emissionen wirksam zu vermeiden.*

Die Maßnahme dient der Vermeidung und Minimierung von Geruchsemissionen.

### **5.2.8 Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen**

*Die unbebauten Flächen des Plangebietes sind durch die Einsaat geeigneter Gras-Kräuter-Mischungen zu begrünen.*

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut „... Pflanzen ...“ (Biotope).

### 5.3 Hinweise

Der Bebauungsplan enthält Hinweise zu den Themen:

- Telekommunikationslinien
- Immissionsschutz
- Geruchsimmissionen
- Bodendenkmale
- Baumschutz

### 5.4 Sonstige Nebenbestimmungen aus der TÖB- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert. Hinweise wurden berücksichtigt, Ergänzungen im Text wurden mit blauer Schriftfarbe gekennzeichnet. Es wurden folgende Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) gegeben, deren Inhalt kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist, in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie ggf. bei künftigen Änderungsvorhaben aber zu berücksichtigen ist:

**Auflagen zum Bodenschutz** (entsprechend dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz gem. § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§1,4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz)

- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der

Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

#### Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können."

#### **Auflagen Immissionsschutz**

- Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß TA Lärm nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
  - tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
  - nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)nicht überschritten werden.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Die Dimensionierung von Schalldämpfern (Lüftungsöffnungen, Abgasleitungen) ist so vorzunehmen, dass die Hörschwellenkurve der DIN 45680 in Innenräumen von schützenswerten Gebäuden sicher eingehalten wird.

- Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser darf es zu keiner erheblichen Belästigung durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Biogasanlage kommen.
- Verunreinigungen auf den Betriebsflächen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Gerüche dürfen nur ausgegorene Gärreste entnommen und ausgebracht werden.
- Die Ausbringung des Gärrestes hat so zu erfolgen, dass die gute fachliche Praxis beim Düngen eingehalten wird. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Düngeverordnung festgelegt und zielen auf die Sicherstellung einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung und die Vermeidung von Umweltbelastungen ab, haben aber auch Einfluss auf die Verminderung von Emissionen.

#### Hinweise:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist.
- Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

## **5.5 Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Mit Realisierung des Bebauungsplanes kommt kein zusätzlicher Flächenverbrauch und keine Gehölzfällung zustande. Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Umweltauswirkungen betreffen insbesondere das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Es kommt zu einem Verlust von offenem Boden, der im Plangebiet allerdings massive

Vorbelastungen aufweist, und dadurch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie zum Verlust von Vegetationsflächen im Bereich der vorhandenen Umwallung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotope können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die aktuelle Bestandssituation kurz- bis mittelfristig erhalten bleiben. Die vorhandene Biogasanlage würde ohne Modernisierung nicht dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und könnte nicht effizient und nachhaltig betrieben werden.

Die Alternativstandorte werden nicht betrachtet, da sich der Bebauungsplan komplett auf den Standort einer Bestands-Biogasanlage in Ruest bezieht, deren Modernisierung und weitere effiziente Nutzung ermöglichen soll und verkehrstechnisch gut erschlossen ist. Mit dem Vorhaben ist also keine Neufächeninanspruchnahme verbunden. Durch die Lage im Außenbereich, umgrenzt mit Landwirtschaftlichen Flächen (Acker), sind keine Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen zu erwarten.

## 6 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 1,6 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Biogasanlage Ruest“ in Mestlin gliedern sich wie folgt auf:

Flächenkategorie	Flächengröße, ha	Anteil in %
<b>Sonstige Sondergebiete</b> gem. § 11 BauNVO Zweckbestimmung Biogas	1,26	78,5
<b>Private Grünflächen</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	0,33	20,2
<b>Private Verkehrsflächen</b>	0,02	1,3
<b>Geltungsbereich insgesamt</b>	<b>1,61</b>	<b>100</b>

## 7 Verweise

1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) online <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/> zuletzt abgerufen 14.12.2021
2. Regionales Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011), online unter <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011>, zuletzt abgerufen 14.12.2021
3. Schutzgebiete in Deutschland, online unter <https://www.bfn.de/karten-und-daten/kartenanwendung-schutzgebiete-deutschland>, zuletzt abgerufen 14.12.2021